

Die Anthologie gliedert sich in folgende Abschnitte: I. Selbstkritik S. 11–76, II. Der Osten S. 97–177, III. Der Westen S. 201–253 und IV. Identität S. 289–316. Inhaltlich lassen sich dabei drei Hauptrichtungen polnischer Essayistik ausmachen: Die erste Richtung nutzt den Essay für eine kritische Abrechnung mit der Vergangenheit (Stanisław Witkiewicz: „Der verfluchte Sarmate“) und für die Auseinandersetzung mit kollektiven Mythen und Stereotypen (Jan Błosiński: „Die armen Polen blicken aufs Getto“) im Namen einer grundlegenden sozialen und geistig-kulturellen Erneuerung. Die Schriftsteller, die der zweiten Richtung zugeordnet werden können, suchen ihre Identität vor allem in der Verwurzelung und Kontinuität der Tradition, im Zusammenleben mit dem Anderen, Verschiedenartigen, im Austausch von Werten und Ideen. Kennzeichnend ist, daß ihre Vertreter, wie Czesław Miłosz („An Tomas Venclova“, S. 177–201), Stanisław Vincenz („Über die Möglichkeiten der Verbreitung polnischer Kultur und Literatur“, S. 289–310) und Józef Wittlin („Zur Verteidigung deutscher Bücher“, S. 201–206), aus dem östlichen Grenzland Polens stammen. Die ethnisch-kulturelle und religiöse Vielfalt dieser Grenzregion (Kresy) wird zur Grundlage ihrer Essayistik, der Regionalismus – wie bei Stanisław Vincenz – nicht selten zum Leitmotiv Europas erhoben.

Die dritte Richtung will in erster Linie von den großen Katastrophen des deutschen und sowjetischen Totalitarismus in unserem Jahrhundert – von Auschwitz und Katyn –, aber auch von der extremen Grenzerfahrung der Vertreibung, Flucht und Vernichtung Zeugnis ablegen. Gustaw Herling-Grudziński („Mit den Augen Conrads“, S. 121–150) und Józef Czapski („Nationalität oder Einseitigkeit“, S. 167–177) konnten die sowjetischen Lager überleben und berichten vom „sowjetischen System des Bösen“. Während sich die in Volkspolen gebliebenen Essayisten über die unmittelbare Gegenwart eher verhalten äußerten bzw. in die innere Emigration gingen, reagierte jene Richtung der Essayistik, die sich im westlichen Exil frei entfalten konnte und mit Czesław Miłosz „Verführtem Denken“ beginnt, direkt auf die totalitäre Herausforderung. Nicht selten wurde dabei vor einer Gefährdung der ganzen Tradition, der des Ostens wie des Westens, gewarnt.

Das Nachwort des Herausgebers, „Die Lektion des polnischen Essays“ (S. 323–342), setzt sich mit den symbolischen Biographien, dem Raum, dem Ethos und der Gegenwart des Essays in Polen kritisch auseinander. Polen, ein Land der europäischen Mitte, fühlt sich zivilisatorisch und kulturell dem Westen zugehörig, wurde aber politisch immer wieder vom im byzantinischen Sinne „imperialen Osten“ unterworfen. Diese Grenzsituation reflektiert die Mehrheit der in der Anthologie vorgestellten polnischen Essays, die den politischen Dialog und den kulturellen Transfer zwischen West und Ost fördern wollen. Die Anthologie, die im deutschen Sprachraum bisher unbekannte Texte in neuer Übersetzung enthält, vermittelt einen interessanten und aufschlußreichen Einblick in die polnischen Europa-Debatten und stellt dabei auch das schwierige Verhältnis zum deutschen Nachbarn in einem neuen, differenzierten Licht dar.

Leipzig

Hans-Christian Trepte

Die völkerrechtliche Praxis der Donaumonarchie von 1859 bis 1918. Eine Auswahl von Dokumenten. Hrsg. von Stephan Verosta und Ignaz Seidl-Hohenveldern. 2 Bde. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte, Bd. 631; Veröff. der Kommission für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, 2.) Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien 1996. XXV, 665 S.

Die neue völkerrechtliche Literaturgattung, die von John Bassett Moor 1906 mit seinen „Digesten des Völkerrechts“ der Vereinigten Staaten begründet wurde, hat jetzt in

der vorliegenden Arbeit eine Fortsetzung für Österreich-Ungarn, bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs die zweitgrößte, der Bevölkerungszahl nach die drittgrößte Macht in Europa, gefunden. Ehemalige Diplomaten und hochrangige Beamte anderer österreichischer Ministerien haben in jahrelanger Arbeit die für die Aufnahme in die Dokumentensammlung vorgesehenen Verträge, internationalen Schiedssprüche, Gerichtsentscheidungen und sonstigen Akten des Außenministeriums, die im Zeitalter der Geheimdiplomatie vor 1914 weitgehend unzugänglich waren, ermittelt, den einzelnen Teilgebieten des Völkerrechts zugeordnet und Erläuterungen hierzu verfaßt. Auf diese Weise ist eine Sammlung von 740, größtenteils erstmalig veröffentlichten Dokumenten zur völkerrechtlichen Praxis der Donaumonarchie in den letzten Jahrzehnten ihres Bestehens zustande gekommen, die das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemein als Recht anerkannten Übung erkennen läßt und zugänglich macht.

Die einzelnen Dokumente sind nicht in chronologischer Anordnung, sondern nach der Systematik des vom Europarat erstellten Modellplans für völkerrechtliche Dokumentensammlungen angeordnet und durch eine Zeittafel, umfassend die Jahre seit der Eröffnung des Wiener Kongresses (1814) bis zu den Friedensverträgen nach dem Ersten Weltkrieg (1923), ein Sach- und ein Personenregister erschlossen.

Als Beispiele für die gebotenen Dokumente seien – aus dem Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift – etwa die Proklamation über die Bildung eines selbständigen polnischen Staates „mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung“ durch Österreich und Deutschland im Jahr 1916 aus dem Kapitel über die Subjekte des Völkerrechts (Digest 57) oder aus dem Kapitel über die Rechte der Verträge die österreichische Reaktion auf die 1861 in beiden Häusern des preußischen Landtags geführte Debatte über die Durchführung der Wiener Kongreßakte von 1815 bezüglich der „preußischen Staatsangehörigen polnischen Stammes“ (Digest 178) genannt. Im Kapitel über die Stellung des einzelnen Menschen im Völkerrecht findet sich z. B. die Weisung des Wiener Außenministeriums aus dem Jahr 1864 an den Gesandten in Dresden über die Ergreifung wirksamer Maßnahmen, der polnischen Emigration auf dem Gebiet des Königreichs Sachsen „den Boden zu weiteren Agitationen zu entziehen“ (Digest 136).

Abgesehen von ihrer völkerrechtlichen Aussage stellt die Sammlung einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Donaumonarchie dar.

Linz/Donau

Helmut Slapnicka

Éva Somogyi: Der gemeinsame Ministerrat der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867–1906. (Veröff. der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, Bd. 73.) Böhlau Verlag, Wien, Köln, Weimar 1996. 265 S., DM 88,—.

Gleichsam als Begleitband zur Quellenedition „Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie“ liest sich die Studie von Éva Somogyi, die den im österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 geschaffenen gemeinsamen Ministerrat als einen selbständigen Machtfaktor in der dualistischen Staatsstruktur der Habsburgermonarchie charakterisiert. In einer kurzen Einleitung werden die Umbrüche im Außenministerium des österreichischen Kaiserstaates im Zusammenhang mit den Ministerwechseln von 1852 und 1859 dargelegt. Dabei unterstreicht S., daß der Außenminister nie einfacher Ressortminister, sondern immer Minister des „Reiches“ war (S. 19) und so von vornherein eine gegenüber den Regierungen der beiden Reichshälften herausgehobene Stellung innehatte.

Im ersten Abschnitt, der die Herausbildung der gemeinsamen Ministerien beleuchtet, wird auf die Amtsbefugnisse des noch österreichischen Außenministers (seit Oktober 1866 Freiherr von Beust) bei der Durchsetzung des Ausgleichs mit Ungarn eingegangen und festgestellt, daß die rechtliche Grundlage für die Verhandlungen des